reformierte
kirche zürich

Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds (PEF)

1. Begriff

Der Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) umfasst ein separat ausgewiesenes Sondervermögen der Kirchgemeinde Zürich. Das Sondervermögen des PEF ist durch den Zusammenschluss von 32 ehemaligen Verbandsgemeinden zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich auf diese übergegangen.

2. Zweck

2.1. Der PEF bezweckt

a. die Unterstützung von aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden, Behördenmitgliedern und Pfarrpersonen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich und ihrer Institutionen im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und unverschuldeten Notlagen vor allem in Fällen, für welche von anderen Fürsorgeeinrichtungen keine oder nicht ausreichende Leistungen erbracht werden;

b. die Gewährung von AHV-Überbrückungsrenten, sowie Einzahlungen in die Pensionskasse bei ordentlicher und vorzeitiger Pensionierung;

c. die Finanzierung von innovativen Projekten, die dem Gemeindeaufbau und der Gemeindeentwicklung dienen oder die Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen.

2.2. Der PEF richtet mit Ausnahme der AHV-Überbrückungsrente grundsätzlich keine Renten aus, sondern gewährt Einmalzahlungen, die für den Einkauf von Renten eingesetzt werden können.

2.3. Aus dem PEF dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die Kirchgemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z. B. Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

3. Antrags- und Entscheidungsgremien

Antrags- und Entscheidungsgremien des PEF sind:

3.1. die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)

3.2. die Kirchenpflege

3.3. das Kirchgemeindeparlament

4. Zuständigkeit und Kompetenzen

4.1. Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)

a. Die KPEF ist das leitende Organ des Personal- und Entwicklungsfonds. Sie hat sieben Mitglieder, zusammengesetzt aus Vertretungen von Arbeitgebenden (Kirchenpflege- und Kirchenkreiskommissionsmitglieder) und Arbeitnehmenden sowie einer Pfarrperson, die vom Kirchgemeindeparlament gewählt werden. Die Vertretung der Kirchenpflege darf keine Mehrheit bilden. Das Präsidium der Kirchenpflege ist mit dem Präsidium der KPEF unvereinbar. Die Amtsdauer der KPEF beträgt vier Jahre. Die KPEF konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

b. Die KPEF versammelt sich nach Bedarf entsprechend der anfallenden Geschäfte, in der Regel vier Mal pro Jahr. Die KPEF ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.
c. Die Bereichsleitenden Finanzen und Personelles nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen mit Antragsrecht jedoch ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde stellt die Administration der KPEF sicher. Bei Bedarf kann aus dem PEF eine eigene Geschäftsführung finanziert werden.
d. Der Kirchgemeinde obliegt die Verwaltung des Vermögens des PEF. Das Vermögen ist nach den geltenden Anlagevorschriften zu verwalten. Es wird geäufnet durch die Erträge des Fondsvermögens.
e. Die KPEF entscheidet abschliessend über Gesuche gemäss Ziff. 2.1 a und b dieses Reglements betreffend
   - ¬ Härtefälle und Notlagen;
   - ¬ Zuschüssen bei vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierungen;
   - ¬ freiwillige Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität für Aushilfen und Teilzeitmitarbeitende, Behördenmitglieder und Pfarrpersonen, welche aufgrund der Lohnverhältnisse nicht in die berufliche Vorsorge aufgenommen wurden;
   - ¬ Zuschüsse oder Darlehen bei unverschuldeten oder vorübergehenden finanziellen Problemen;
   - ¬ Finanzierung von Teuerungszulagen an pensionierte Mitarbeitende, Behördenmitglieder und Pfarrpersonen, welche von der Pensionskasse der Stadt Zürich oder einer anderen obligatorischen Vorsorgeeinrichtung nicht übernommen werden.
f. Die KPEF entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffer 2.1 c bis maximal Fr. 100'000 abschliessend.
g. Die KPEF entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziffer 2.1 c von mehr als Fr. 100'000. Solche Entscheide brauchen die Genehmigung des Kirchgemeindeparlaments.
h. Die KPEF beschliesst das Budget auf Antrag der Bereichsleitung Finanzen und nimmt die Jahresrechnung des PEF zur Kenntnis.

4.2. Kirchenpflege

a. Die Kirchenpflege stellt dem Kirchgemeindeparlament Antrag für die Wahl der Mitglieder der KPEF.
b. Die Kirchenpflege beurteilt Gesuche für die Finanzierung von Projekten gemäss Ziff. 2.1 c und stellt der KPEF Antrag.
c. Die Kirchenpflege unterbreitet dem Kirchgemeindeparlament Antrag und Weisung zusammen mit dem Finanzierungsentscheid der KPEF bei Finanzierungen von Projekten gemäss Ziff. 2.1 c von mehr als Fr. 100'000.
d. Die Kirchenpflege wählt das Präsidium KPEF aus dem Kreis der vom Kirchgemeindeparlament gewählten Mitglieder der KPEF.

4.3. Kirchgemeindeparlament

a. Das Kirchgemeindeparlament wählt auf Antrag der Kirchenpflege das Präsidium und die Mitglieder der KPEF.
b. Das Kirchgemeindeparlament entscheidet auf Antrag der Kirchenpflege über die Finanzierung von Projekten gemäss Ziff. 2.1 c von mehr als Fr. 100'000.

c. Das Kirchgemeindeparlament genehmigt die Rechnung des PEF und nimmt vom Geschäftsbericht Kenntnis.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Dieses Reglement kann auf Antrag der Kirchenpflege vom Kirchgemeindeparlament angepasst werden. Das Vermögen des PEF muss jedoch weiterhin im Rahmen des unter Ziff. 2 (insbesondere Ziff. 2.1 a und b) aufgeführten Zweckes verwendet werden.

5.2. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über den Personalfonds vom 1. Juli 2001, die Version vom 1. Juli 2015 und die Anpassungen vom 19. Dezember 2018.

Genehmigt vom Kirchgemeindeparlament an der Sitzung vom 9. Februar 2023.